

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	44 (1930)
Heft:	4
Rubrik:	Miscellanea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständen aufnahm, die mit einem Wappen geschmückt waren. Er hatte die Absicht, diese Sammlungen im Schlosse zu Hegi bei Winterthur, dem von ihm mit grossem Verständnis wiederhergestellten Stammsitz seines Geschlechtes, einem weiteren Publikum zugänglich zu machen und damit eine ständige Ausstellung heraldischer Kunst ins Leben zu rufen, die heute noch fehlt. Seine historischen und genealogischen Forschungsresultate über zürcherische Geschlechter und Gemeinden, seine Erhebungen über die Burgen des Kantons Zürich und andere interessante Baudenkmäler liegen in Form eines Zettelkatalogs zur weiteren Bearbeitung vor und werden hoffentlich bald von berufener Seite weiter bearbeitet.

In der Festschrift zu Ehren Professor Paul Schweizers hat Hegi eine umfangreiche Arbeit über die Jahrzeitbücher der zürcherischen Landschaft veröffentlicht, in denen er zahlreiche, bis dahin wenig bekannte heraldische und genealogische Quellen erschliessen konnte; über die zürcherischen Gemeindewappen schrieb er zusammenfassend im Zürcher Taschenbuch vier Artikel, die in den Bänden 1922 bis 1926 mit farbigen Abbildungen erschienen sind. Von ihm ist auch die Anregung ausgegangen, die zürcherischen Gemeindewappen auf ihre historische Treue nachzuprüfen und in Verbindung mit den zuständigen Gemeindebehörden richtig zu stellen. Eine von der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gebildete Kommission hat diese überaus wichtige Aufgabe an Hand genommen und noch unter dem Präsidium Hegis einen Teil der Arbeit geleistet. Farbige Wappenkarten enthalten die richtig gestellten Gemeindewappen, die von den Gemeinden angenommen und künftighin geführt werden. Hegis letzte Arbeit auf heraldischem Gebiete war die farbige Herausgabe der Zürcher Wappenrolle, zu der er in Verbindung mit Oberrichter Dr. Merz den begleitenden Text geschrieben hat.

Professor Hegi ist nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Vereine für die Förderung des Interesses an heraldischen Fragen eingetreten, sondern auch ausserhalb der Wissenschaft; er hat in Zürich einen erfolgreichen Versuch gemacht, die in der Stadt wohnenden Heraldiker zu regelmässigen Zusammenkünften aufzubieten, bei denen aktuelle, heraldische Fragen besprochen wurden. Ihm war das Studium der Heraldik von jeher ein Genuss und eine Lebensfreude, zu der er in stiller, ausdauernder Arbeit immer engere Beziehungen knüpfte. Er nahm jede Gelegenheit wahr, die heraldischen und genealogischen Interessen zu fördern; er liess sich selten abhalten, den Jahresversammlungen unserer Gesellschaft beizuwohnen und freundschaftliche Beziehungen mit den Mitgliedern zu pflegen. Wir werden den treuen Mitarbeiter künftighin schmerzlich vermissen; er wird uns aber als ein tatkräftiges und liebwertes Mitglied in lebendiger Erinnerung bleiben, dessen fruchtbare Tätigkeit in den Annalen der Gesellschaft verzeichnet ist.

Paul Ganz.

Miscellanea.

Une application particulière du droit des armoiries.

Nous avons eu l'occasion¹⁾ de signaler que, non seulement les individus peuvent être titulaires d'armoiries, mais qu'il arrive également que les personnes morales (Corporations, Communautés, etc.) en soient investies. Tel en est le cas en Belgique, par exemple, pour les personnes morales de droit public.

¹⁾ Le Droit des Armoiries, Bruxelles 1924, p. 122 et suiv.

On sait que les armoiries de l'Etat Belge sont déterminées par la constitution elle-même. Les Provinces, de leur côté, ont des armoiries, de même que de nombreuses communes.

Un curieux exemple de concession d'armoiries à une personne morale vient de se produire en Grande-Bretagne. Par acte (« Patent of Arms ») du 23 décembre 1929, le Collège of Arms a octroyé des armoiries au journal *The Times*, plus exactement à la Compagnie qui assure sa publication. Ce serait la première fois que les armoiries sont attribuées dans ces conditions.

Les armoiries du *Times* se blasonnent comme suit (nous préférions reproduire tel quel le texte original):

Arms. — Argent, eight barrulets sable, over all a Caduceus in pale or.

Device or Badge. — Issuant from a mural crown or, a dexter arm embowed grasping in the hand a thunderbolt gold.

Supporters. — On either side a Pegasus sable, winged, crined and unguled or, holding in the mouth a sprig of oak fructed gold.

The Motto chosen is Tempus Fuit Est Et Erit.

L'acte de concession dispose que des armoiries sont octroyées à la « Times Publishing Company, Limited » pour qu'elle les porte et s'en serve dans ses sceaux, comme écusson, ou autrement, conformément au droit des armoiries (Law of Arms).

Pierre Nisot, Docteur en Droit.

Bibliographie.

DR. KARL SCHÖNENBERGER: **Die Johanniter-Komturei Tobel.** Separat-Abdruck aus der Thurgauer Volkszeitung 1929.

Eine hübsche, in volkstümlichem Ton geschriebene Zusammenstellung dessen, was über eine der reichsten Komtureien des Johanniterordens in der Schweiz bekannt geworden ist. Seinen Stoff hat Schönenberger interessant und fesselnd zu gestalten gewusst. Hochdramatisch ist gleich der Beginn, da die Gründung von Tobel die Sühne für den Brudermord Diethelms von Toggenburg 1226 ist. Mit feinem psychologischem Verständnis wird die Entwicklung des Zwistes in ihren einzelnen Phasen geschildert, die in der furchtbaren Katastrophe gipfelt. Dass der Verfasser dem Toggenburger gegenüber in Gertrud von Neuenburg die vornehme Gattin mit hohem Namen sieht, dürfte den Zuständen nicht entsprechen; die Toggenburg waren den Neuenburg durchaus ebenbürtig.

Nicht weniger anregend ist das zweite Kapitel. Der Johanniterorden, dem der Hof Tobel zur Sühne übergeben ward, führt den Leser in die Zeit der Kreuzzüge und ins heilige Land, das von jeher die fromme Sehnsucht zahlreicher Pilger anzog. Aber das Ziel war schwer zu erreichen. Der Weg war mühsam und gefährlicher als heute, wo Dampfschiff und Eisenbahn den Fremden bequem und sicher bis vor die Tore Jerusalems bringen. Nicht nur kamen die kleinen Schiffe mit ihren Segeln nur langsam vorwärts, oft von widrigen Winden aufgehalten oder weit seitwärts verschlagen; sondern es lauerten auch Seeräuber ihnen auf, die sie ausplünderten und Besatzung und Passagiere auf die Sklavenmärkte Ägyptens schleppten. Und selbst in Palästina angekommen, war man trotz des christlichen Königreichs Jerusalem seines Lebens nicht sicher. Sarazenische und seldschukische Räuber überfielen die Pilger, und entführten sie nach Damaskus und selbst bis nach Babylon. Darum suchte man in grossen Gesellschaften zu reisen, am liebsten von Bewaffneten begleitet.

Arme Pilger wanderten zu Fuss. Über die holperigen Wege und durch die steinigen Täler schleppten sie sich mühsam weiter. Die Strapazen der Reise und das ungewohnte heisse Klima warfen manchen aufs Krankenlager. Und viele, denen das Reisegeld längst ausgegangen war, mussten das harte Brot des Bettlers essen.

Wie freudig begrüsste man es da, dass fromme Ritter, die mitgeholfen hatten, das heilige Land in heissem Streit den Mohammedanern zu entreissen, sich zusammentaten, um die armen und kranken Pilger zu pflegen, und als bewaffnete Begleiter sie zu schützen, wenn sie von den Seehäfen nach Jerusalem und wieder zurück wanderten. Das waren die Johanniter, wie auch neben ihnen die Templer und die Deutschherren. Zogen feindliche Heere heran, dann griffen sie auch zum Schwerte, und halfen, das heilige Land gegen die Angriffe der Mohammedaner zu verteidigen. Der romantische Glanz dieser aus Kriegsdienst und Krankenpflege gemischten Tätigkeit im fernen Morgenlande zog hunderte von jungen Rittern an; und von allen Seiten gab man den Johannitern Geld und Gut, um sie zu unterstützen in ihrem frommen Werk. Der in allen Gegenden ihnen geschenkte Grundbesitz wurde den verschiedenen Komtureien zugeteilt — an 700 an der Zahl — und dort verwaltet. Die Erträge wurden dem Grossmeister zugesandt, um die Zwecke des Ordens durchzuführen.

Nach dem Verluste Palästinas setzten sich die Johanniter an der Pforte Syriens auf der Insel Rhodus fest, deren gleichnamige Hauptstadt sie stark befestigten. Zweihundert